

# Freiburger CHECKLISTE - allgemein

zur arbeits- und ausländerrechtlichen Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsabschluss bei Ausbildungsduhlung

	Thema	Was ist zu tun?	Wer?	An wen?	Bemerkung
6 Monate vor Ausbildungsende		Prüfen Sie ob der/die Auszubildende einen <b>Pass</b> <sup>i</sup> hat und wie lange dieser gültig ist!	Unternehmen Auszubildende		Prüfung der Wohnsituation <sup>ii</sup> und des Lebensunterhaltes <sup>iii</sup> !!
3 Monate vor Ausbildungsende	<b>Prüfung</b> 	Schätzen Sie die <b>Chance</b> auf eine erfolgreiche Abschlussprüfung ein!	Unternehmen		Soll der/die Auszubildende zur Prüfung angemeldet werden oder nicht? Schafft er/sie die Prüfung?
	<b>Vernetzung</b> 	<b>Kontaktieren</b> Sie entsprechende Beratungsstellen!	Unternehmen Auszubildende	Kammern Sozialberatung	<a href="#">Handwerkskammern</a> <a href="#">Industrie- und Handelskammern</a> <a href="#">Projektverbund Baden</a>
	<b>Arbeitsvertrag</b> 	Schließen Sie einen <b>Arbeitsvertrag</b> mit <b>Vorbehaltsklausel</b> mit ihrer zukünftigen Fachkraft ab.	Auszubildende Unternehmen		„Dieser Arbeitsvertrag tritt ab dem Tag nach der Mitteilung über die bestandene Abschlussprüfung und vorbehaltlich einer gültigen Beschäftigungserlaubnis in Kraft.“ <b>Hinweis:</b> Es empfiehlt sich eine <u>mind. 2-jährige Laufzeit des Arbeitsvertrages</u> , weil Sie nur dann eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erhalten.
1 Monat vor Ausbildungsende	<b>Antrag §</b> 	<b>Stellen</b> Sie einen <b>Antrag</b> auf <b>Ermessensduhlung</b> mit der Bitte um <b>Vorabentscheidung</b> und auf <b>allgemeine Beschäftigungserlaubnis</b> (§32 BeschV). Die Ausländerbehörde kann dann direkt bei Vorlage der Mitteilung über die bestandene Prüfung die Duldung mit allgemeiner Arbeitserlaubnis <u>„Beschäftigung erlaubt“</u> und ohne <u>„auflösende Bedingung“</u> in Hinblick auf Abschiebung erteilen.	Auszubildende Unternehmen	Ausländerbehörde  ⇒ Kopie Antrag an Regierungspräsidium Karlsruhe	<b>Kontakt:</b> zuständige Ausländerbehörde am Wohnort des/der Auszubildenden  <b>Kontakt:</b> Regierungspräsidium Karlsruhe Email: <a href="mailto:Abteilung8@rpk.bwl.de">Abteilung8@rpk.bwl.de</a>  <b>Notwendige Unterlagen:</b> 1. ggf. Nachweise über weitergeführte Bemühungen zur Passpflicht (z.B. Passantrag) 2. Nachweis über Termin Abschlussprüfung (Kammerschreiben) 3. Arbeitsvertrag

	Thema	Was ist zu tun?	Wer?	An wen?	Bemerkung
1 Monat vor Ausbildungsende	<b>Antrag §</b> 	Stellen Sie parallel einen <b>Antrag</b> auf <b>Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung</b> nach <b>§ 19d AufenthG</b> mit der Bitte um <b>vorzeitige Einleitung der erforderlichen Prüfschritte</b> .	Unternehmen Auszubildende	Ausländerbehörde  ⇒ Kopie Antrag an Regierungspräsidium Karlsruhe	<b><u>Kontakt:</u></b> zuständige Ausländerbehörde am Wohnort des/der Auszubildenden  <b><u>Hierfür notwendige Unterlagen:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Reisepass</li> <li>✓ ausgefülltes Formular „<a href="#">Antrag auf Aufenthaltserlaubnis</a>“</li> <li>✓ und „<a href="#">Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</a>“</li> <li>✓ biometrisches Passbild</li> <li>✓ Nachweis über Termin Abschlussprüfung (Kammer)</li> <li>✓ Arbeitsvertrag</li> <li>✓ Berechnung des zukünftigen Brutto-/Nettolohns (falls aus dem Arbeitsvertrag nicht ersichtlich)</li> <li>✓ Wohnraumnachweis / Mietvertrag</li> <li>✓ Krankenversicherung</li> </ul>
1 Tag nach Ausbildungsende	<b>Prüfungsergebnis</b> 	Kopie der <b>Mitteilung</b> der Kammer <b>über erfolgreichen Ausbildungsabschluss</b> an zuständige Ausländerbehörde schicken und Termin zur Abholung der Duldung vereinbaren.	Fachkraft	Ausländerbehörde	<b><u>Kontakt:</u></b> zuständige Ausländerbehörde  Die Ausländerbehörde um Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d bitten und nachfragen, ob noch Nachweise fehlen. <b><u>Abschlusszeugnis nachreichen!</u></b>  <b><u>Geänderte Nebenbestimmungen in Duldung:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>* allg. Beschäftigungserlaubnis: „Beschäftigung erlaubt“</li> <li>* keine auflösende Bedingung in Hinblick auf Abschiebung</li> </ul>

### Ergänzende Hinweise:

- i Pass sollte noch mindestens 1 Jahr nach Ende der Ausbildung gültig sein, da die Aufenthaltserlaubnis nicht über die Gültigkeit des Passes hinaus erteilt werden kann. Der Pass ist i.d.R. bei der Ausländerbehörde hinterlegt. Ggf. dort nachfragen und zur Verlängerung aushändigen lassen. Falls ein Pass vorhanden ist und dieser aber nicht bei der Ausländerbehörde abgegeben wurde, bitte umgehend die Ausländerbehörde darüber benachrichtigen. Falls noch kein Pass vorhanden ist: Unbedingt neue Versuche zur Passbeschaffung unternehmen und alles gut dokumentieren. Ohne Pass ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in aller Regel nicht möglich.
- ii Als ausreichender Wohnraum gilt eine Wohnfläche von mind. 12m<sup>2</sup> pro Person, Kinder unter 6 Jahre mind. 10m<sup>2</sup>, keine vorläufige Unterbringung nach §§ 7-10 FlüAG BW.
- iii **Achtung bei Familien:** Bei Erstantragstellung ist die Lebensunterhaltssicherung nur für die antragstellende Person notwendig. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss dann aber der Lebensunterhalt für die gesamte Familie gesichert sein. Es genügt nicht, wenn keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Das Einkommen muss so hoch sein, dass kein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen mehr besteht. Ggf. frühzeitig Unterstützung der Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

**Hinweis:** Die Checkliste (15.03.21) wurde vom Amt für Migration und Integration Freiburg in Kooperation mit der Handwerkskammer Freiburg, dem IvAF-Projektverbund Baden, der Arbeitsagentur Freiburg, dem Katharinenstift Freiburg und der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein erstellt.